

SATZUNG
für den
Förderverein
der Evangelischen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Spöck

Präambel

Die Evangelische Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde Spöck hat den Auftrag, den Menschen Gottes Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Dabei sieht sie sich eingebunden in die Dienstgemeinschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden und verbunden mit den Schwestern und Brüdern der ganzen Christenheit.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Spöck bei der Wahrnehmung ihres Auftrages wird/wurde der „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Spöck“ gegründet. Denn wir möchten als Gemeinde in Bewegung bleiben und an vielen Stellen noch mehr miteinander in Bewegung kommen. Wir möchten Menschen unterstützen, die sich bei uns um Kinder oder Jugendliche kümmern. Wir möchten den Besuchsdienst an alten, kranken und bedürftigen Menschen in unserer Gemeinde verstärken und neue Gemeindeglieder persönlich willkommen heißen. Wir möchten das musikalische Leben in unserer Gemeinde ausbauen und pflegen. Wir möchten Räume erhalten und gestalten, in denen sich die Menschen wohlfühlen und auch in Zukunft gerne ihren Glauben und ihr Leben miteinander teilen.

Die nachstehende Satzung bezieht sich auf die Unterstützung der Arbeit der selbständigen Kirchengemeinde Spöck bis zur Fusion des Kooperationsraumes Stutensee-Weingarten, danach auf die Pfarrgemeinde Spöck. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wird die Terminologie „Evangelische Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Spöck“ verwendet. Dies ist sinngemäß auch anzuwenden auf den Kirchengemeinderat (der Kirchengemeinde Spöck) und den Pfarrgemeinderat (der Pfarrgemeinde Spöck).

§ 1 Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Spöck ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee-Spöck
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der unterschiedlichsten kirchlichen Aktivitäten und Einrichtungen der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Spöck. Gefördert werden insbesondere

- a) Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Besuchsdienst für kranke, alte und bedürftige Menschen und neue Gemeindeglieder,
- c) Kirchenmusik
- d) Diakonische Arbeit
- e) Neuanschaffungen und Erneuerung von Gemeinderäumen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gewinnung von Mitgliedern, Einwerben von Spenden, Gewinnung von Sponsoren sowie durch besondere Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Verein finanziert sich über Spenden, Beiträge und Zuschüsse. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt der Austritt nach Absatz 2 Nr. 1 vor Jahresende, wird ein bereits entrichteter Jahresbeitrag **nicht** anteilig zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.; über die ergänzten Tagesordnungspunkte (Anträge) können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 4),
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins. Hierfür muss mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (einfache Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Abs.4 (6) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt und dem Schriftführer/der Schriftführerin.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden (Vorsitzendenamt),
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretendenamt),
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in
 5. einer/einem von dem Pfarrgemeinderat/Kirchengemeinderat der /Pfarrgemeinde Kirchengemeinde /Ältestenkreis der Pfarrgemeinde gemäß § 2 aus seiner Mitte bestellten Kirchenältesten und
 6. bis zu drei weiteren Personen (Beisitzer/Beisitzerinnen).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Person im Vorsitzendenamt, die Person im Stellvertretendenamt, den Kassenwart und den Schriftführer. Die Person im Vorsitzendenamt und die Person im Stellvertretendenamt sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Kassenwart/in und Schriftführer/in sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt einberufen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Die Leitung des Vereins;
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden; die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der vereinseigenen Gelder für die unterschiedlichen Förderaufgaben (§2),
 4. die Beschlussfassung über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern;
 5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
- (7) Bei Beschlussfassungen gelten § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.
- (10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Pfarrgemeinde Spöck, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des unter § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht bzw. Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.11.2025 beschlossen.

Änderungen wurden vom Vorstand in seiner Sitzung vom 19.3.2026 beschlossen um Eintragungshindernisse auszuräumen.

..... , den

.....

(der vertretungsberechtigte Vorstand)